

Förderaufruf 2024

Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und praktischen Erprobung außerhalb des Lernorts Schule im Jahr 2024

I. Zuwendungszweck

Die Rahmenvereinbarung der Partner des Ovalen Tisches zur Beruflichen Orientierung in Rheinland-Pfalz 2021-2026¹ geht davon aus, dass die Schülerinnen und Schüler in der beruflichen Orientierung ihre eigenen beruflichen Interessen und Möglichkeiten mit den Anforderungen und Bedingungen, die mit den jeweiligen Berufen bzw. der Arbeitswelt und dem (regionalen) Arbeitsmarkt einhergehen, vergleichen. In diesem Prozess ist gemäß Rahmenvereinbarung die Einbindung aller schulischen und außerschulischen Akteure vor Ort unabdingbar. Die Förderung der Schülerinnen und Schüler orientiert sich an deren Interessen, Kompetenzen und Potenzialen. Sie ist verbunden mit einer kontinuierlichen Begleitung und Beratung. Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, den Übergangsprozess von der Schule in eine berufliche, schulische oder hochschulische Ausbildung bzw. ein Studium eigenverantwortlich und erfolgreich zu gestalten. Die berufliche Aus- und Fortbildung mit ihren Verdienst- und Karriereperspektiven soll als gleichwertig zu einem Studium verstanden werden. Ebenso sollen die Möglichkeiten der beruflichen Selbstständigkeit als gleichwertig zu einer abhängigen Beschäftigung angesehen werden.

Auf dieser Grundlage gewährt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) auch im Jahr 2024 Zuschüsse zu Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und praktischen Erprobung junger Menschen unter 25 Jahren außerhalb des Lernorts Schule, die im Zusammenhang mit dem dualen Berufsbildungssystem oder Themen der unternehmerischen Selbstständigkeit stehen.

II. Art und Umfang der Zuwendung

Zuwendungen werden für Tages- und Wochenveranstaltungen gewährt, wobei auch periodische Veranstaltungen (z. B. jeden Samstag verteilt über mehrere Wochen) möglich sind. Hierbei wird pro Tag bei einer Dauer von mindestens vier Zeitstunden Berufsorientierung ein Zuschuss pro teilnehmender Person von 40 EUR als freiwillige Leistung bis zur Erschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Teilnehmer/innen müssen ihre Teilnahme für jeden Tag der Maßnahme mit ihrer Unterschrift nachweisen.

Die Förderung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung pro Teilnehmer/in pro Tag. Das MWVLW stellt hierzu Mittel zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, etwa in überbetrieblichen Bildungsstätten oder anderen für die jeweilige Maßnahme zweckdienlichen

¹ Siehe https://berufsorientierung.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/berufsorientierung.bildung-rp.de/Lehrkraefte/Rahmenvorgaben/Rahmenbedingungen_BM/Rahmenvereinbarung_OT_BSO_2021-2026__1_.pdf

Räumlichkeiten, zur Verfügung. Werden mehr Anträge gestellt als Mittel zur Verfügung stehen, werden diese primär zur Absicherung einer möglichst landesweiten Abdeckung gewährt. Geschlechtsuntypische Berufsorientierungsmaßnahmen (z.B. MINT-Angebote für Mädchen und junge Frauen) sowie Angebote für besondere Zielgruppen der beruflichen Bildung wie Studienzweifelnde und Geflüchtete werden hierbei vorrangig bewilligt.

Etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber sowie vorgesehene eigene und sonstige Mittel des Zuwendungsempfängers (bspw. auch durch geplante Einnahmen, die sich aus der Durchführung der Maßnahme ergeben) sind im Kosten- und Finanzplan aufzuführen.

III. Antrags- und Bewilligungsmaßnahmen

Die Antragsteller/innen können eine Zuwendung für außerschulische Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und praktischen Erprobung beantragen. Die Maßnahmen können in den rheinland-pfälzischen Schulferien sowie in Zeiträumen, die außerhalb der Unterrichtszeit liegen oder in denen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch durch die Schule freigestellt werden, stattfinden. Die Antragsteller/innen stellen den Unfallversicherungsschutz der Teilnehmenden während der Durchführung der Maßnahme sicher. Es werden keine Zuwendungen gewährt, sofern die Maßnahmen durch andere öffentliche Stellen - insbesondere das Berufsorientierungsprogramm „BOP“ des Bundes - gefördert werden. Das durchführende Personal muss für die Ausführung der Maßnahme zur beruflichen Orientierung und praktischen Erprobung von originären Aufgaben befreit sein.

Anträge zur Förderung einer Maßnahme **müssen 6 Wochen** vor Projektbeginn im MWVLW eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Zahlungs- oder Leistungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme dürfen erst eingegangen werden, sobald der/die Zuwendungsempfänger/in den Bewilligungsbescheid erhalten hat. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn präjudiziert in keiner Weise, dass ein Rechtsanspruch auf Bewilligung hergeleitet werden kann. Die im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn entstehenden Kosten für eine eventuelle Vorfinanzierung sind nicht förderfähig. Sie müssen von dem/der Antragsteller/in selbst übernommen werden.

Für die Beantragung einer Zuwendung ist von dem/der Antragsteller/in die anhängende Antragsvorlage des MWVLW auf Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und praktischen Erprobung außerhalb des Lernorts Schule zu verwenden. Formlose Anträge können nicht berücksichtigt werden. Nach erfolgreicher Antragsprüfung durch das MWVLW ergeht ein Zuwendungsbescheid an die Antragsteller/innen.

Für Rückfragen stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Referat 8403 für Maßnahmen zur unternehmerischen Selbstständigkeit

Herr Hubert Müller, MWVLW, Telefon: 0 61 31/16 24 72; E-Mail:
Hubert.Mueller@mwvlw.rlp.de

Referat 8404 für Maßnahmen zur berufspraktischen Erprobung

Frau Simone Welter, MWVLW, Telefon: 0 61 31/ 16 21 95; E-Mail:
Simone.welter@mwvlw.rlp.de